

Bundesbeschluss über die Unterstützung der weltweiten Chemiewaffenabrüstung

vom 3. März 2003

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 21. März 2003¹ über die
Unterstützung der Abrüstung und Nonproliferation von Chemiewaffen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. September 2002²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Unterstützung der weltweiten Chemiewaffenabrüstung wird ein Rahmenkredit von 17 Millionen Franken für eine Mindestdauer von 5 Jahren bewilligt. Der Bundesrat legt den Beginn der Kreditperiode fest.

² Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

Art. 2

Die in Artikel 1 erwähnten Mittel können insbesondere verwendet werden für:

- a. Projekte des Bundes im Ausland;
- b. Beiträge an Projekte anderer Staaten;
- c. Beiträge an schweizerische Organisationen für bestimmte Projekte und Programme;
- d. Beiträge an internationale Organisationen für Projekte und Programme, an deren Auswahl, Vorbereitung und Evaluation die Schweiz beteiligt ist;
- e. Beiträge an internationale Institutionen;
- f. die öffentlich-rechtliche Anstellung von maximal 2 Personen in der Schweiz und im Ausland, um das notwendige Controlling für die laufenden Projekte und Programme sicherzustellen.

¹ SR 515.08; AS 2003 2165

² BBl 2002 6659

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Nationalrat, 3. Dezember 2002

Der Präsident: Yves Christen

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 3. März 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Sekretär: Christoph Lanz